



Turnierordnung

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeiner Teil.....	2
A.1	Geltungsbereich.....	2
A.2	Spielbetrieb.....	2
A.3	Spieljahr.....	3
A.4	Spielregeln.....	3
A.5	Alkohol-, Drogen-, und Rauchverbot.....	3
A.6	Startgelder.....	3
A.7	Spielgenehmigung (Spielerpassordnung).....	3
A.8	Allgemeine Spielberechtigung.....	4
A.9	Ergänzungsspielberechtigung im Frauenspielbetrieb.....	5
A.10	Vorläufige Spielgenehmigung.....	5
A.11	Spielgemeinschaften.....	6
A.12	Spielausschuss und Turnierleitung.....	7
A.13	Schiedsrichter.....	7
A.14	Schiedsgericht.....	7
A.15	Protestbestimmungen.....	7
A.16	Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung.....	8
A.17	Höherrangiges Recht (Bezirksregelung).....	8
B	Gemeinsamer Teil der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen.....	9
B.1	Mannschaftsmeisterschaft (MM).....	9
B.2	Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vereinspokal).....	14
B.3	Schach 960-Meisterschaft.....	15
B.4	Frauenmannschaftsmeisterschaft.....	15
B.5	Pokalmannschaftsmeisterschaft der Senioren.....	16
C	Besonderer Teil für den Niedersächsischen Schachverband.....	18
C.1	Einzelmeisterschaft (LEM).....	18
C.2	Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal).....	19
C.3	Schnellschachmeisterschaft (LSEM).....	19
C.4	Blitzmannschaftsmeisterschaft (LBMM).....	20
C.5	Blitzeinzelmeisterschaft (LBEM).....	21
C.6	Problemlösungsmeisterschaft.....	22
C.7	Fraueneinzelmeisterschaft.....	23
C.8	Frauenschnellschachmeisterschaft.....	23
C.9	Frauenblitzmeisterschaft.....	23
C.10	Einzelmeisterschaft der Senioren.....	24
C.11	Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren.....	24
C.12	Sonderveranstaltungen.....	25
D	Schlussbestimmungen.....	25
D.1	Inkrafttreten.....	25

Präambel

Diese Turnierordnung regelt alle Turniere des Niedersächsischen Schachverbandes e. V. und die gemeinsamen Turniere der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen.

Diese Turnierordnung beschreibt Sachverhalte ohne jegliche Personifizierung. Die Personenbezeichnungen schließen mit Ausnahme der Frauenturniere unterschiedslos das männliche, weibliche und diverse Geschlecht mit ein.

Die Ordnungsbestimmungen haben für Mitglieder des Niedersächsischen Schachverbandes e. V. und der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen bei allen Turnieren innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Niedersächsischen Schachverbandes e. V. und der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen Gültigkeit.

Sie gliedert sich in:

- Präambel
- A Allgemeiner Teil
- B Gemeinsamer Teil der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen
- C Besonderer Teil für den Niedersächsischen Schachverband e.V.
- D Schlussbestimmungen

A Allgemeiner Teil

A.1 Geltungsbereich

(1) Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb des Niedersächsischen Schachverbandes (NSV), soweit er über den Rahmen der Vereine und Bezirke hinausgeht.

(2) Der Niedersächsische Schachverband und der Landesschachbund Bremen tragen die Turniere in Ziffer B Gemeinsamer Teil der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen gemeinsam aus. Insoweit binden die nachfolgenden Regeln beide Verbände.

A.2 Spielbetrieb

(1) Im gemeinsamen Spielbetrieb der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:

- B.1 Mannschaftsmeisterschaft (MM),
- B.2 Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vereinspokal),
- B.3 Schach 960-Meisterschaft,
- B.4 Frauenmannschaftsmeisterschaft
- B.5 Pokalmannschaftsmeisterschaft der Senioren.

(2) Im Niedersächsischen Schachverband werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:

- C.1 Einzelmeisterschaft (LEM)
- C.2 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal),
- C.3 Schnellschachmeisterschaft (LSEM),
- C.4 Blitzmannschaftsmeisterschaft (LBMM),
- C.5 Blitzeinzelmeisterschaft (LBEM),
- C.6 Problemlösungsmeisterschaft,
- C.7 Fraueneinzelmeisterschaft
- C.8 Frauenschnellschachmeisterschaft
- C.9 Frauenblitzmeisterschaft
- C.10 Einzelmeisterschaft der Senioren
- C.11 Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren.

(3) Im Niedersächsischen Schachverband können weitere Turniere ausgetragen werden:
C.12 Sonderveranstaltungen.

(4) Der Niedersächsische Schachverband ist Veranstalter der Turniere und kann die Ausrichtung an Vereine vergeben.

(5) Mit der Anmeldung zu einem der Turniere Ziffer B.1 bis Ziffer C.12 wird bestätigt, dass der Gemeldete bzw. dessen gesetzliche Vertreter keine Einwände gegen die Veröffentlichung von Namen und Fotos im Rahmen der Ergebniserfassung, -auswertung und Berichterstattung über die Veranstaltung haben. Wird die Veröffentlichung von Fotos dieser Person nicht gewünscht, kann bei der Anmeldung schriftlich widersprochen werden.

(6) Die Niedersächsische Schachjugend regelt ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung. Sie gibt sich dazu eine eigene Turnierordnung.

A.3 Spieljahr

(1) Das Spieljahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

A.4 Spielregeln

(1) Für die Turniere des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. (NSV) sind grundsätzlich anzuwenden, soweit diese Turnierordnung (TO) nichts anderes vorschreibt, nacheinander

- die TO des Deutschen Schachbundes (DSB)
- die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) inkl. der Anhänge, sobald sie vom DSB übernommen worden sind, in der übersetzten deutschen Fassung.

A.5 Alkohol-, Drogen-, und Rauchverbot

(1) Bei allen Turnieren gilt für Spieler, Wettkampfpersonal und Zuschauer im Spielbereich absolutes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Das gilt auch für die elektronische Zigarette. Das Verbot kann nicht durch Übereinkunft aller Beteiligten umgangen oder ausgesetzt werden.

A.6 Startgelder

(1) Für die einzelnen Turniere können Reue- und Startgelder erhoben werden, deren Höhe jährlich vom Spielausschuss des Niedersächsischen Schachverbandes festgelegt wird (Ausnahme: Preisturniere).

A.7 Spielgenehmigung (Spielerpassordnung)

(1) Alle spielaktiven Mitglieder müssen in der Mitgliederliste des DSB eingetragen sein. Sie wird von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Die Meldung von Änderungen der Mitgliederliste erfolgt über das Online-Portal <http://nsv.portal64.de>. Die Zugangsdaten für dieses Portal sind ggf. beim Referenten für Datenverarbeitung zu erfragen. Jeder Verein hat die Möglichkeit, seine Vereinsmitgliederliste über dieses Online-Portal herunterzuladen. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein. Anträge dürfen nur für Vereinsmitglieder gestellt werden.

(2) Eingetragen werden in die Mitgliederliste die folgenden Daten:

- 1.) Vereinsnummer, Name und Vorname
- 2.) Geburtsdatum und Geburtsort
- 3.) Wohnort, Straße und Hausnummer
- 4.) Geschlecht
- 5.) Staatsangehörigkeit
- 6.) Verein, Bezirk, Unterverband und Landesverband
- 7.) Funktion im Verein

(3) Zweifel an der Spielberechtigung eines Spielers prüft der Veranstaltungsleiter anhand der vom DSB bereitgestellten Daten. War zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Mitgliederliste vorhanden, hat der betreffende Spieler seinen Kampf verloren. Wird in einem Mannschaftskampf ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, hat der Verein den Mannschaftskampf an allen Brettern verloren.

(4) Ein Spieler ist nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er als aktives Mitglied eingetragen ist. Er kann nur für diesen Verein Mannschaftskämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, Verband) teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Ergänzungsspielberechtigung im Damenspielbetrieb.

Wenn der Verein des Spielers Teil einer Spielgemeinschaft nach Ziffer A.11 ist, ist der Spieler nur für diese Spielgemeinschaft spielberechtigt.

(5) Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielgenehmigung), muss der neue Verein den abgebenden Verein darüber schriftlich informieren.

(6) Regulärer Vereinswechseltermin ist der 01.07. eines jeden Jahres.

Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen spätestens am 30.06. von den Vereinen im Online-Portal eingetragen sein.

(7) Ein Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres ist nicht zulässig, wenn der Spieler im laufenden Spieljahr bereits für einen anderen Verein im Bereich des DSB an den Mannschaftsmeisterschaften, den Pokalmannschaftsmeisterschaften, den Jugendmannschaftsmeisterschaften oder an den Frauenmannschaftsmeisterschaften (mit Ausnahme von Ergänzungsspielerinnen) aufgestellt war. Nach einem Vereinswechsel muss vor dem ersten Einsatz in einem der vorgenannten Turniere eine vorläufige Spielberechtigung für den Spieler (siehe A.10) ausgestellt werden.

Über Ausnahmefälle (i.d.R. nur Relegationsspiele nach dem 30.06., ggf. auch weite Umzüge) entscheidet der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen.

(8) Falls ein Spieler im laufenden Spieljahr nicht für einen anderen Verein im Bereich des DSB an den Mannschaftsmeisterschaften, den Pokalmannschaftsmeisterschaften, den Jugendmannschaftsmeisterschaften oder an den Frauenmannschaftsmeisterschaften (mit Ausnahme von Ergänzungsspielerinnen) aufgestellt war, so kann der Vereinswechsel mit Zustimmung des abgebenden Vereins sofort erfolgen.

Ohne Zustimmung des abgebenden Vereins erfolgt der Wechsel zum Ende des Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.).

(9) Eintragungen von Spielern, die im laufenden Spieljahr bisher keine aktive Spielberechtigung im Bereich des DSB haben, sind sofort möglich. Vor dem ersten Einsatz in einem der vorgenannten Turniere muss eine vorläufige Spielberechtigung für den Spieler (siehe A.10) ausgestellt werden.

(10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 30.06. die Löschung in der Mitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem jeweiligen Verband und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen. Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind außer per 30.06. auch per 31.12. eines Jahres zulässig.

A.8 Allgemeine Spielberechtigung

(1) An den Turnieren des Niedersächsischen Schachverbandes dürfen grundsätzlich nur Spieler teilnehmen, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsi-

schen Schachverbandes besitzen. Ausnahmen sind in dieser Turnierordnung bzw. der entsprechenden Ausschreibung beschrieben.

(2) Während eines Spieljahres kann ein Spieler an allen Turnieren nur mit aktiver Spielberechtigung eines Vereins teilnehmen. Spieler, die gleichzeitig in Vereinen verschiedener Landesverbände Mitglied sind, müssen sich zu Beginn des Spieljahres entscheiden, für welchen Verband sie spielen wollen.

(3) Spieler dürfen sich an Turnieren in einem anderen Landesverband innerhalb des dortigen Verbandsrahmens nur mit Genehmigung des Turnierleiters des Niedersächsischen Schachverbandes beteiligen. Nicht genehmigtes Spielen in einem anderen Landesverband zieht den sofortigen Verlust der Spielberechtigung im Niedersächsischen Schachverband nach sich. Einzelspieler und Mannschaften dürfen nicht an Veranstaltungen von Organisationen teilnehmen, die vom Niedersächsischen Schachverband bzw. dem DSB nicht anerkannt oder gesperrt sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Sperre geahndet werden.

(4) Bei den Frauenmannschaftsmeisterschaften dürfen die Spielerinnen des meldenden Vereins aus verschiedenen Vereinen innerhalb der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen kommen. Die zur Frauenmannschaftsmeisterschaft gemeldeten Spielerinnen, die nicht dem meldenden Verein angehören, spielen mit Ergänzungsspielberechtigung.

A.9 Ergänzungsspielberechtigung im Frauenspielbetrieb

(1) Eine Ergänzungsspielberechtigung hat keinen Einfluss auf die Vereinszugehörigkeit. Wenn ein Verein für eine Spielerin eine Ergänzungsspielberechtigung erteilt, bleibt diese Spielerin weiterhin Vereinsmitglied ihres Heimatvereins.

(2) Die Spielerin ist für ihren Heimatverein bei allen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften auf Verbandsebene (außer Frauenmannschaftsmeisterschaften) spielberechtigt.

(3) Die Spielerin, die von ihrem Heimatverein eine Ergänzungsspielberechtigung für einen anderen Verein, den Ergänzungsverein, erhält, ist für den Ergänzungsverein ausschließlich im Bereich der Damenmannschaftsmeisterschaften (einschließlich Pokal- und Blitzmannschaftsmeisterschaften) spielberechtigt.

(4) Die Erteilung einer Ergänzungsspielberechtigung erfolgt immer für ein Spieljahr. Eine Spielerin kann nur in einem Verein Ergänzungsspielerin sein. Die Ergänzungsspielberechtigung ist im Original mit der Rangliste der Ergänzungsspielerinnen vor der Spielsaison an den Turnierleiter für den gemeinsamen Frauenspielbetrieb einzusenden.

(5) Die Ergänzungsspielberechtigung ist nur gültig, wenn der Heimatverein selbst keine Mannschaft in dem jeweiligen Wettbewerb gemeldet hat.

A.10 Vorläufige Spielgenehmigung

(1) Der Referent für Spielgeschehen kann vorläufige Spielgenehmigungen (VS) ausstellen. Anträge auf Erteilung einer vorläufigen Spielgenehmigung müssen auf den dafür vorgesehenen Formularen gestellt werden und dieselben Angaben wie Anträge gemäß Ziffer A.7 enthalten. Der Referent für Spielgeschehen stellt dem Antrag stellenden Verein innerhalb von drei Wochen die vorläufige Spielgenehmigung schriftlich zu, sofern der Antrag berechtigt ist. Eine vorläufige Spielgenehmigung gilt höchstens bis zum nächsten Stichtag (vgl. Ziffer A.7).

(2) Der Referent für Spielgeschehen kann eine vorläufige Spielgenehmigung insbesondere unter den folgenden Umständen verweigern:

- Für den Spieler war bereits in der unmittelbar vorhergehenden Meldeperiode (vgl. Ziffer A.7) eine vorläufige Spielgenehmigung ausgestellt worden. Dies gilt auch im Falle von vorläufigen Spielgenehmigungen, die durch andere Ebenen der Schachorganisation ausgestellt wurden.
- Der Spieler war zum unmittelbar vorhergehenden Stichtag (siehe Ziffer A.7) aus der Mitgliederliste desselben Vereins abgemeldet worden, von dem jetzt eine vorläufige Spielgenehmigung beantragt wird.

Entsprechendes gilt für einen Verein, der eine Rechtsnachfolge antritt.

(3) Für eine vorläufige Spielgenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20 EUR für Erwachsene und 10 EUR für Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren erhoben. Maßgebend ist das Antragsdatum. Der Referent für Spielgeschehen kann eine vorläufige Spielgenehmigung in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehler in der Datenverarbeitung) gebührenfrei stellen. Gebührenfreiheit besteht außerdem für Neueintragungen und wenn gemäß MIVIS keine aktive Spielberechtigung in den letzten fünf Jahren bestand.

Für VS-Anträge, die gemäß Poststempel zwischen dem 01.07. und 31.07. beantragt werden, reduzieren sich die Gebühren auf die Hälfte.

A.11 Spielgemeinschaften

A.11.1 Bildung einer Spielgemeinschaft

(1) Eine Spielgemeinschaft besteht aus zwei Vereinen eines Bezirkes.

(2) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft muss von den teilnehmenden Vereinen schriftlich bis zum 01.05. mit Wirkung ab 01.07. eines Jahres gestellt werden. Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigelegt sein:

- den Namen der Spielgemeinschaft,
- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmglieder der Stammvereine,
- die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird,
- die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder und
- die Erklärung des Bezirkes, dass die Spielgemeinschaft auf Bezirksebene spielberechtigt ist.

A.11.2 Auswirkung einer Spielgemeinschaft

(1) Die Vereine und deren Mitglieder nehmen nur im Rahmen der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil. Sofern Spielgemeinschaften nicht an übergeordneten Wettbewerben teilnehmen dürfen, qualifiziert sich der nächstplatzierte Verein.

(2) Nach Erteilung der Zulassung der Spielgemeinschaft ist diese bis zu ihrer Auflösung spielberechtigt.

A.11.3 Auflösung einer Spielgemeinschaft

- (1) Eine Spielgemeinschaft ist mit Wirkung für das folgende Spieljahr aufgelöst, wenn
- einer der beiden Vereine nicht mehr Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes ist oder seine Rechte ruhen,
 - einer der beiden Vereine die Auflösung dem Spielleiter bis zum 01.05. eines Jahres schriftlich bekannt gibt,
 - eine der Voraussetzungen der Ziffer A.11.1 nicht mehr vorliegt.

(2) Können sich beide Vereine über die Aufteilung der der Spielgemeinschaft zustehenden Plätze in der Mannschaftsmeisterschaft nicht einigen, entscheidet der Turnierleiter.

A.12 Spielausschuss und Turnierleitung

(1) Der Spielausschuss nach § 11.1 der Satzung des Niedersächsischen Schachverbandes beschließt den Inhalt dieser Turnierordnung, soweit nicht der gemeinsame Spielbetrieb mit dem Landesschachbund Bremen betroffen ist.

(2) Der gemeinsame Spielausschuss des Niedersächsischen Schachverbandes und des Landesschachbundes Bremen setzt sich zusammen aus den Turnierleitern der Spielgemeinschaft, dem Sportdirektor, den Turnierleitern bzw. Referenten für Spielgeschehen, Frauenschach und Seniorenschach beider Landesverbände, sowie einem Turnierleiter je Bezirk des Niedersächsischen Schachverbandes.

(3) Der gemeinsame Spielausschuss bestimmt einen Turnierleiter für die Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen, einen Turnierleiter für den gemeinsamen Damenspielbetrieb und einen Turnierleiter für den gemeinsamen Seniorenspielbetrieb. Diese leiten die gemeinsamen Turniere und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(4) Turnierleiter des Niedersächsischen Schachverbandes ist der durch die Satzung bestimmte Referent für Spielgeschehen. Die Turnierleitung der Frauen- bzw. Seniorenturniere obliegt den zuständigen Referenten.

A.13 Schiedsrichter

(1) Oberster Schiedsrichter ist der Referent für Spielgeschehen (für die Spielgemeinschaft der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen). Er kann für bestimmte Wettkämpfe Ersatzschiedsrichter bestellen. Ist bei Mannschaftskämpfen kein Schiedsrichter eingesetzt worden, so nehmen beide Mannschaftsführer gemeinsam die Aufgaben des Schiedsrichters wahr. Sollte es bei einem Streitfall zu keiner einheitlichen Entscheidung der beiden Mannschaftsführer kommen, so entscheidet der oberste Schiedsrichter.

(2) Der Schiedsrichter kann gegenüber Einzelspielern und Mannschaften wegen des Verstoßes gegen die Turnierordnung und unsportlichen Verhaltens die nach den FIDE-Regeln vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Der Referent für Spielgeschehen (bzw. der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen) kann darüber hinaus die in der Satzung festgelegten Maßnahmen verhängen.

(3) Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt, Verpflegung und ggf. Übernachtung / Frühstück zu ersetzen. Der Tagessatz für Verpflegung (ohne Übernachtung / Frühstück) beträgt einheitlich 50 EUR. Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, kann Pkw-Kilometergeld gemäß der Finanzordnung des Niedersächsischen Schachverbandes abgerechnet werden. Bei Mannschaftskämpfen tragen die beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen. Sie rechnen direkt vor Ort mit dem Schiedsrichter ab.

A.14 Schiedsgericht

(1) Bei Meisterschaften und Turnieren kann dagegen auch ein Schiedsgericht aus drei Turnierteilnehmern gebildet werden, das sofort und endgültig entscheidet. Ein an dem zur Verhandlung stehenden Streitfall direkt oder indirekt Beteiligter ist bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.

A.15 Protestbestimmungen

(1) Alle spieltechnischen Fragen mit Ausnahme der in die Kompetenz des Verbandsturniergerichts fallenden Protestfälle werden vom Spielausschuss geregelt, der nach Bedarf zu-

sammengerufen wird. Der Referent für Spielgeschehen kann erfahrene Schachspieler (allerdings ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

(2) Proteste sind innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach möglicher Kenntnisnahme des Sachverhalts schriftlich begründet vorzutragen. Über einen Protest entscheidet der jeweilige Turnierleiter, wenn sich der Protest nicht gegen seine eigene Entscheidung richtet.

(3) Ein Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Mannschaftskämpfen muss der Protest auf der Spielberichtskarte vermerkt werden. Ein Wettkampf gilt als beendet, wenn die Spielberichtskarte mit den Unterschriften beider Mannschaftsführer versehen ist. Nach Beendigung eines Wettkampfes ist ein Protest nicht mehr zugelassen. Ein Eingreifen des Turnierleiters der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen ist jederzeit möglich.

A.16 Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung

(1) Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in spieltechnischen Fragen sowie Verstöße gegen die Turnierordnung werden nach entsprechenden Bestimmungen dieser Turnierordnung selbst sowie der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung des Niedersächsischen Schachverbandes entschieden.

(2) Einsprüche gegen Entscheidungen des Turnierleiters können beim Turniergericht des Niedersächsischen Schachverbandes erhoben werden. Das Turniergericht entscheidet nur, wenn der Einspruch innerhalb einer Woche nach Zugang der Turnierleiterentscheidung mit schriftlicher Begründung eingelegt wird (Poststempel) und binnen dieser Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100 EUR nachweislich eingezahlt worden ist.

(3) Über Verfall bzw. Erstattung der Protestgebühr entscheidet das Turniergericht. Vereinnahmte Protestgebühren werden nach Abzug der Verhandlungskosten der jeweiligen Verbandskasse zugeschlagen.

(4) Ist bei Turniergerichtsentscheidungen ein Mitglied des Turniergerichts „Partei“, so ist dieses Mitglied bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.

(5) Wird das Turniergericht in Protestfällen angerufen, welche die Interessen von Vereinen des Landesschachbundes Bremen berühren, so muss bei der Behandlung des Protestfalls ein Vertreter des Landesschachbundes Bremen hinzugezogen werden.

(6) Turniergerichtsentscheidungen sind unanfechtbar.

A.17 Höherrangiges Recht (Bezirksregelung)

(1) Das Spielgeschehen in den Bezirken ist nach Möglichkeit mit dem des Verbandes zeitlich in Einklang zu bringen. Von den Bezirken erlassene Ordnungen dürfen denen des Deutschen Schachbundes und des Niedersächsischen Schachverbandes nicht entgegenstehen.

B Gemeinsamer Teil der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen

B.1 Mannschaftsmeisterschaft (MM)

B.1.1 Klasseneinteilung

(1) Im Rahmen der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen wird die Mannschaftsmeisterschaft in zwei Klassen gespielt. Die obere Klasse ist die Landesliga, die untere Klasse ist die Verbandsliga.

(2) Die Landesliga spielt in zwei Staffeln. In der Staffel Süd spielen Mannschaften der Bezirke I, II und III. In der Staffel Nord spielen Mannschaften der Bezirke IV, V und VI sowie des Landesschachbundes Bremen.

(3) Die Verbandsliga spielt in vier Staffeln. In der Staffel Süd spielen Mannschaften des Bezirks I. In der Staffel Ost spielen Mannschaften der Bezirke II und III. In der Staffel Nord spielen Mannschaften des Landesschachbundes Bremen und des Bezirks IV. In der Staffel West spielen Mannschaften der Bezirke V und VI.

(4) In jeder Staffel spielen 10 Mannschaften.

B.1.2 Auf- und Abstieg

(1) Die beiden Meister der Landesligastaffeln steigen in die Oberliga Nord auf. Kann eine Mannschaft nicht aufsteigen, da der betreffende Verein in der kommenden Saison bereits mit einer Mannschaft in der Oberliga vertreten ist, oder verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Landesligastaffel über.

(2) Die vier Meister der Verbandsligastaffeln steigen in die Landesliga auf. Aus den Bezirken II - VI des Niedersächsischen Schachverbandes sowie aus dem Bereich des Landesschachbundes Bremen steigt je eine Mannschaft in die Verbandsliga auf. Aus dem Bezirk I steigen zwei Mannschaften in die Verbandsliga auf.

(3) Aus jeder Staffel der Landes- und Verbandsliga steigen so viele Mannschaften ab, dass nach Einreihung der Aufsteiger aus unteren Klassen sowie der Absteiger aus höheren Klassen zehn Mannschaften verbleiben. Das Risiko des Abstiegs ist somit zahlenmäßig nicht begrenzt, trifft aber in jedem Fall den Letzten und im Regelfall auch den Vorletzten der Tabelle.

(4) Bei Meldeverzicht einer spielberechtigten Mannschaft steigt die nächstplatzierte Mannschaft (beschränkt auf den Staffelfweiten und -dritten) aus derjenigen nächsttieferen Staffel auf, in deren Bereich die verzichtende Mannschaft gehört. Danach reduziert sich entsprechend der Platzierung mit Ausnahme des Staffelletzten die Anzahl der Absteiger. Bleiben auch nach vollständiger Reduzierung der Absteigeranzahl noch Plätze frei, wird die Beschränkung aus Satz 1 aufgehoben. Falls danach noch Plätze frei sind, haben die Mannschaften der anderen Staffel gemäß ihrer Platzierung ein Aufstiegsrecht.

B.1.3 Meldungen

(1) Die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen ist dem Turnierleiter der Spielgemeinschaft schriftlich zu melden.

(2) Mannschaften, die von oberhalb der Landesliga hinzukommen (Abstieg oder Verzicht) können nur für die Landesliga melden oder steigen in den zuständigen Regionalbereich ab.

B.1.4 Meldeverzicht

(1) Mannschaften, die bis zu dem vom Turnierleiter festgesetzten Termin (in der Regel 15. Juni) nicht gemeldet haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft und steigen direkt (Ziffer B.1.2 (3) gilt also nicht) in ihre Regionalbereiche (vgl. B.1.1) ab.

(2) Bei Meldeverzicht einer Mannschaft bis zu dem in Ziffer B.1.4 (1) genannten Termin gilt Ziffer B.1.2 (4).

(3) Bei Meldeverzicht einer Mannschaft nach dem in Ziffer B.1.4 (1) genannten Termin, jedoch vor der 1. Runde, bleibt der Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Die verzichtende Mannschaft steigt in den zuständigen Regionalbereich ab und hat eine Geldbuße von 250 EUR an die jeweilige Verbandskasse zu zahlen.

B.1.5 Ranglisten (Mannschaftsmeldung)

(1) Für jede Mannschaft ist jeweils bis zum 1. August eine Rangliste namentlich in der Reihenfolge der Brettbesetzung dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen. Es darf kein Stammspieler (Brett 1-8) mit einer um mehr als 300 Punkte schlechteren DWZ vor einem Spieler gemeldet werden, der eine um mehr als 300 Punkte bessere DWZ besitzt. Es gilt die DWZ-Liste der DWZ-Datenbank des Deutschen Schachbundes vom 1. Juli. Über Ausnahmen bei Spielern ohne DWZ entscheidet der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen auf Antrag.

(2) Eine Rangliste umfasst 8 Stamm- und bis zu 12 Ersatzspieler. Nachmeldungen von Ersatzspielern sind während der gesamten Spielperiode bis zur Höchstzahl von 20 Spielern möglich. Die Rangliste darf nur Spieler umfassen, die den Anforderungen von Ziffer A.8 (Allgemeine Spielberechtigung) genügen. Innerhalb einer Spielklasse dürfen Stammspieler des gleichen Vereins nur für die jeweils höhere Mannschaft (niedrigere Nummer) als Ersatzspieler gemeldet werden.

(3) Nachgemeldete Spieler sind in der Rangliste unten anzufügen und eine Woche nach dem Zeitpunkt der Nachmeldung spielberechtigt. Das Gültigkeitsdatum der Nachmeldung ist bei der Veröffentlichung anzugeben. Nachmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Staffelleiter zu richten. Vor dem ersten Einsatz in der Mannschaftsmeisterschaft muss eine vorläufige Spielberechtigung (VS) für den Spieler (siehe A.10) ausgestellt werden. Sie ist beim Turnierleiter der Spielgemeinschaft zu beantragen. Die Regelungen von A.10 gelten sinngemäß.

(4) Nach Meldeschluss kann die vorgelegte Rangliste abgesehen von Ergänzungen durch Ersatzspieler nicht mehr verändert werden.

B.1.6 Spielberechtigung

(1) Ein Spieler ist in einem Spieljahr nur für genau einen Verein spielberechtigt. Innerhalb einer Klasse ist ein Spieler während eines Spieljahres nur für eine Mannschaft als Stammspieler spielberechtigt.

(2) Ersatzspieler von Mannschaften, die der norddeutschen- oder DSB-Ebene angehören, sind für die Landes- bzw. Verbandsliga spielberechtigt. Diese Spielberechtigung erlischt nach dreimaliger Mitwirkung in einer höheren Spielklasse. Ersatzspieler von Mannschaften der Landesligen sind in den jeweiligen Verbandsligen spielberechtigt. Diese Spielberechtigung erlischt nach dreimaliger Mitwirkung in den Landesligen. Stellt ein Verein in einer Spielklasse der Landes- oder Verbandsliga mehr als eine Mannschaft, ist ein Ersatzspieler nach dreimaligem Einsatz in der höheren Mannschaft nur noch für diese Mannschaft spielberechtigt.

(3) In der Ausschreibung für die Landes- und Verbandsligen können einzelne Runden als termingleich zu den übergeordneten Ligen erklärt werden. Diese Regelung gilt nicht für Wettkämpfe, welche durch Einsatz eines Stammspielers auf höherer Ebene (z.B. Einsatz in Auswahlmannschaften, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Tätigkeit als Schiedsrichter) verlegt worden sind.

B.1.7 Austragung

(1) Die Mannschaften tragen an acht Brettern eine einfache Spielrunde aus.

(2) Eine gewonnene Partie wird mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben ($\frac{1}{2}$) Punkt. Erzielt eine Mannschaft mindestens $4\frac{1}{2}$ Brettspiele, so erhält sie zwei (2) Mannschaftspunkte. Erzielt eine Mannschaft genau 4 Brettspiele, so erhält sie einen (1) Mannschaftspunkt. Erzielt eine Mannschaft weniger als 4 Brettspiele, so erhält sie null (0) Mannschaftspunkte.

(3) Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Anzahl der erzielten Brettspiele. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden die Kämpfe der betreffenden Mannschaften gegeneinander in der Reihenfolge Mannschaftspunkte, Brettspiele und Berliner Wertung aus diesen Kämpfen. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Sonneborn-Berger-Wertung und danach das Los.

(4) Falls eine Mannschaft durch die Wertung eines Wettkampfes bzgl. eines nicht startberechtigten oder zu tief eingesetzten Spielers bzw. eines Nichtantritts durch die Aberkennung von Brettspielen benachteiligt wird, kann der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen geeignete Maßnahmen treffen.

B.1.8 Spielplan

(1) Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Gastgeber. Sie hat an den Brettern 2, 4, 6 und 8 Weiß.

(2) Der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen ist verpflichtet, das Aufeinandertreffen von Mannschaften eines Vereins in den letzten beiden Runden durch Austauschen einzelner Runden zu verhindern. Nach Möglichkeit sollen derartige Paarungen in die ersten drei Runden gelegt werden.

B.1.9 Spieltermine und Spielbeginn

(1) In Verabredung zwischen zwei Mannschaften können Wettkämpfe vorverlegt werden. Terminverlegungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem neuen Termin beim zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung gemeldet werden. Das Nachspielen eines Kampfes ist, abgesehen von der ersten Runde, nicht zulässig.

(2) Die Wettkämpfe beginnen zum angesetzten Termin um 10:00 Uhr. Bei Entfernungen von mehr als 150 km kann die reisende Mannschaft verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde vor oder nach dem angesetzten Termin verlegt wird. Derartige Anträge sind mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung vor der Saison zu stellen.

(3) Im Einvernehmen können sich Mannschaften jederzeit auf eine Verschiebung um eine Stunde einigen.

(4) Bei Einsatz eines Stammspielers auf höherer Ebene (z.B. Einsatz in Auswahlmannschaften, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Tätigkeit als Schiedsrichter) kann die betroffene Mannschaft höchstens dreimal pro Saison die Verlegung des Spieltermins verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag muss dem zuständigen Staffelleiter vier Wochen vor dem angesetzten Termin vorliegen, im Falle eines Schiedsrichtereinsatzes spätestens 14 Tage

vor der 1. Runde. Der neue Termin wird mindestens 14 Tage vor dem neuen Spieltermin durch den Staffelleiter bekannt gegeben. Bei kurzfristig angesetzten übergeordneten Terminen kann er eine entsprechende Entscheidung treffen.

(5) Der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen kann in Ausnahmefällen ganze Runden oder einzelne Begegnungen verlegen, wenn politische oder gesellschaftliche Ereignisse den Spielbetrieb am vorgesehenen Termin behindern.

(6) Verlegt ein Verein während der laufenden Spielsaison sein in der Meldung angegebenes Spiellokal, so hat er dies den gegnerischen Vereinen, dem Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen und dem jeweiligen Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen. Wird eine derartige Mitteilung unterlassen, so muss der gastgebende Verein sämtliche dadurch entstehenden Nachteile tragen.

B.1.10 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt 100 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 50 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Jeder Spieler erhält einen Zuschlag von 30 Sekunden zu seiner Bedenkzeit je Zug vom ersten Zug an („Fischer-Modus“).

B.1.11 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn nicht mindestens die Hälfte der Spieler (vorgegebene Mannschaftsstärke) den Wettkampf aufgenommen hat. Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat.

B.1.12 Spielausfälle

(1) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Kampf für sie mit 0:8 verloren gewertet. Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus der Spielgemeinschaft aus. Sie steigt in den zuständigen Regionalbereich ab und hat eine Geldbuße in Höhe von 250 EUR an die jeweilige Verbandskasse zu zahlen. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.

(2) Die nicht angetretene Mannschaft erstattet in jedem Fall ihrem Gegner alle für die Durchführung des ausgefallenen Kampfes nachweislich entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 50 EUR.

(3) In Ausnahmefällen - höhere Gewalt - kann der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen einen neuen Termin ansetzen.

(4) Abgesehen von Fällen von höherer Gewalt wird die nicht angetretene Mannschaft zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1,00 EUR je Kilometer einfache Entfernung, mindestens jedoch in Höhe von 100 EUR herangezogen. Falls keine Absage bis zum Tag vor dem Spieltermin um 18:00 Uhr erfolgt ist, verdoppelt sich die Geldbuße. Dieser Betrag verfällt der jeweiligen Verbandskasse.

(5) Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Turnierbeginn zurück, so werden die bisher erzielten Ergebnisse gestrichen. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger und zahlt eine Geldbuße in Höhe von 250 EUR. Dieser Betrag verfällt der jeweiligen Verbandskasse.

B.1.13 Mannschaftsaufstellungen

(1) Die Brettfolge darf gegenüber der Rangliste während der gesamten Spielperiode nicht geändert werden. Fehlen Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge

unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist die Nichtbesetzung einzelner Bretter unter Namensnennung der fehlenden Spieler. Unzulässig ist die Nichtbesetzung einzelner Bretter ohne Namensnennung der fehlenden Spieler. Bei Nichtbesetzung von Brett 1 ist eine Geldbuße von 30 EUR, bei Nichtbesetzung von Brett 2 eine Geldbuße von 20 EUR, ab Brett 3 eine Geldbuße von je 10 EUR zu zahlen. Spieler, die zweimal kampflös verloren haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die laufende Mannschaftsmeisterschaft. Über Ausnahmen (Härtefälle) entscheidet auf Antrag der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen.

(2) Die Abgabe der Mannschaftsaufstellungen erfolgt durch die Mannschaftsführer (MF) oder deren Vertreter so rechtzeitig, dass die Uhren zum Wettkampfbeginn (i.d.R. 10.00 Uhr) angestellt werden können. Eine spätere Meldung berechtigt den anderen MF, die Uhren entsprechend in Gang zu setzen.

(3) Nach erfolgter Nominierung der Aufstellungen (Aushändigung) ist eine Änderung nicht mehr möglich.

(4) Der Einsatz eines nicht startberechtigten Spielers hat den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes mit der Aberkennung aller Brettpunkte zur Folge. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn über ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer eingesetzt ist. Die begünstigte Mannschaft erhält für jedes von einer derartigen Entscheidung betroffene korrekt besetzte Brett einen Brettpunkt.

B.1.14 Ergebnismeldungen

(1) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, die Mannschafts- und Einzelspielergebnisse beim jeweiligen Staffelleiter schriftlich zu melden. Der Spielbericht muss von beiden Mannschaftsführern auch bei Protestfällen unterschrieben sein.

(2) Weiterhin sind die Einzelergebnisse und das Mannschaftsergebnis durch den gastgebenden Verein am Spieltag bis 20:00 Uhr dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen.

(3) Bei Verstößen gegen B.1.14 (1) bzw. B.1.14 (2) ist der zuständige Staffelleiter zur Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von 10 EUR berechtigt, die der jeweiligen Verbandskasse verfällt.

(4) Das Partieformular ist entsprechend der FIDE-Regeln - also insbesondere mit den Unterschriften der beteiligten Spieler - sowie mit der Uhrzeit der Beendigung zu versehen. Das Originalformular ist vom Mannschaftsführer bis vier Wochen nach Saisonende aufzubewahren und auf Verlangen an den Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen unverzüglich herauszugeben.

B.1.15 Turnierleitung

(1) Der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen leitet die Mannschaftsmeisterschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Turnierleiter der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen kann zu seiner Unterstützung Staffelleiter bestellen. Die Staffelleiter nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Staffeln sämtliche Aufgaben des Turnierleiters wahr, mit Ausnahme der Entscheidung bei Protestfällen.

B.1.16 Kostenverteilung

(1) Der Landesschachbund Bremen trägt die Kosten für die Leitung einer Staffel, der Niedersächsische Schachverband die der nach Ziffer B.1.1 übrigen fünf Staffeln.

B.1.17 Einziehungsverfahren

(1) Für Geldbußen, die gegen Spieler oder Mannschaften laut dieser Turnierordnung verhängt werden, haften die Vereine der betreffenden Spieler oder Mannschaften gegenüber dem jeweiligen Landesverband gesamtschuldnerisch.

(2) Wenn Geldbußen verhängt werden, erfolgt die Veröffentlichung im offiziellen Verkündungsorgan. Sie muss den Grund für die Zahlung und ihre Höhe enthalten. Damit ist sie rechtswirksam. Zusätzliche schriftliche Mitteilungen sind nicht erforderlich. Geldbußen sind innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung fällig. Einwendungen richten sich nach den Protestbestimmungen (Ziffer A.15).

(3) Gerät der Verein in Verzug, wird er einmalig gegen eine Mahngebühr von 10 EUR und mit einem Hinweis auf B.1.17 (4) gemahnt. Außerdem wird ihm eine neue Frist von weiteren vierzehn Tagen gesetzt.

(4) Ist auch diese letzte Frist ohne Zahlung verstrichen, kann die Mannschaft für weitere Wettkämpfe gesperrt werden.

B.2 Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vereinspokal)

B.2.1 Spielberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Landesverbände Niedersachsen und Bremen. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft melden.

B.2.2 Modus

(1) Der Vereinspokal wird mit Vierermannschaften nach dem KO-System ausgespielt. Alternativ kann er als fünfrundiges Turnier im Schweizer System (Regularien gemäß Ausschreibung) im Rahmen einer zentralen Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Die reisende (oder als reisend definierte) Mannschaft führt an den Brettern 1 und 4 die weißen Steine.

(3) Die ersten 2 oder 3 Runden (je nach Anzahl der Vereine) werden regional ausgelost. Die klassentiefere Mannschaft hat hierbei Heimrecht. (gilt nur bei KO-System)

(4) Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet die Berliner Wertung. Ergibt sich auch hier nach Gleichstand, so erreicht die klassentiefere Mannschaft die nächste Runde. Bei Wertungsgleichstand von Mannschaften, die in der gleichen Klasse spielen, wird der Sieger in einem doppelrunden Stichkampf durch Blitzschach (Die Bedenkzeit beträgt 3 Min. je Spieler zuzüglich 2 Sekunden pro Zug) ermittelt. (gilt nur bei KO-System)

B.2.3 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit im KO-System beträgt 100 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 50 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Jeder Spieler erhält einen Zuschlag von 30 Sekunden zu seiner Bedenkzeit je Zug vom ersten Zug an. Die Bedenkzeit im Schweizer System beträgt 90 Minuten für 40 Züge, nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler 30 Minuten zusätzlich für alle noch verbleibenden Züge. Jeder Spieler erhält je Zug einen Zuschlag von 30 Sekunden zu seiner Bedenkzeit vom ersten Zug an.

B.2.4 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn weniger als zwei Spieler den Wettkampf aufgenommen haben. Ein Spieler ist nicht an-

getreten, wenn er 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat. (gilt nur bei KO-System)

B.2.5 Geldbuße bei Nichtantritt

(1) Tritt eine Mannschaft nicht an, hat sie eine Geldbuße von 50 EUR an die jeweilige Verbandskasse zu zahlen. Falls keine Absage bis zum Tag vor dem Spieltermin um 18:00 Uhr erfolgt ist, verdoppelt sich die Geldbuße. (gilt nur bei KO-System)

B.2.6 Qualifikation

(1) Die beiden Endspielteilnehmer und der Sieger des Stichtkampfes der im Halbfinale unterlegenen Mannschaften spielen auf Bundesebene weiter. (gilt nur bei KO-System) Im Schweizer System qualifizieren sind die Plätze 1-3 der Abschlusstabelle.

B.2.7 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

B.3 Schach 960-Meisterschaft

B.3.1 Spielberechtigung

(1) Die Meisterschaft wird offen ausgetragen.

B.3.2 Modus

(1) Die Schach 960-Meisterschaft wird jährlich durchgeführt.

(2) Das Turnier wird nach dem Schweizer System ausgetragen.

(3) Bei Punktgleichheit im Entstand entscheidet die Buchholz-Wertung, wobei die niedrigste Wertung gestrichen wird. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Sonneborn-Berger-Wertung, die Anzahl der Siegpardien, der direkte Vergleich und danach das Los.

B.3.3 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Die Partie gilt als kampflos verloren. Der Schiedsrichter kann den Spielbeginn nach eigenem Ermessen verlegen.

B.3.4 Titel

(1) Der beste Teilnehmer mit aktiver Spielberechtigung für einen Verein des Niedersächsischen Schachverbandes erhält den Titel "Niedersächsischer Schach-960-Meister 20..".

(2) Der beste Teilnehmer mit aktiver Spielberechtigung für einen Verein des Landesschachbundes Bremen erhält den Titel "Bremer Schach-960-Meister 20..".

B.3.5 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

B.4 Frauenmannschaftsmeisterschaft

B.4.1 Ausschreibung

(1) Der Modus und weitere Einzelheiten werden in der Ausschreibung geregelt.

B.5 Pokalmannschaftsmeisterschaft der Senioren

B.5.1 Ausschreibung

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Landesverbände Niedersachsen und Bremen. Jeder Verein darf beliebig viele Mannschaften melden.

(2) Spielberechtigt in einer Mannschaft sind alle Spieler, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes bzw. des Landesschachbundes Bremen besitzen.

(3) Sie müssen im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt, das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollenden bzw. vollendet haben.

B.5.2 Modus

(1) Die Pokalmannschaftsmeisterschaft der Senioren wird jährlich ausgetragen.

(2) Das Turnier wird mit Vierermannschaften nach dem KO-System ausgespielt

(3) Die reisende (bzw. zuletzt genannte) Mannschaft führt an den Brettern 1 und 4 die weißen Steine.

(4) Die ersten 2 oder 3 Runden (je nach Anzahl der Vereine) werden regional ausgelost. Die klassentiefere Mannschaft hat hierbei Heimrecht.

B.5.3 Ranglisten (Mannschaftsmeldung)

(1) Bis zum in der Ausschreibung genannten Termin ist für sämtliche Mannschaften eines Vereins eine unveränderliche Rangliste mit beliebig vielen Spielern aufzustellen. Mit der Aufstellung der Rangliste ist verbindlich mitzuteilen, wie viele Mannschaften der betreffende Verein meldet.

(2) Die Meldung erfolgt an den Turnierleiter für Seniorenschach der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen.

(3) Nachgemeldete Spieler sind in der Rangliste unten anzufügen und eine Woche nach Veröffentlichung spielberechtigt. Das Gültigkeitsdatum der Nachmeldung ist bei der Veröffentlichung anzugeben. Nachmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Turnierleiter für Seniorenschach der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen zu richten.

(4) Nach Meldeschluss kann die vorgelegte Rangliste abgesehen von Ergänzungen durch Ersatzspieler nicht mehr verändert werden.

(5) Die Rangliste darf nur Spieler umfassen, die den Anforderungen des Abschnitts Spielberechtigung genügen.

B.5.4 Mannschaftsaufstellungen

(1) Die Brettfolge darf gegenüber der Rangliste während der gesamten Spielperiode nicht geändert werden.

(2) Fehlen Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist die Nichtbesetzung einzelner Bretter unter Namensnennung der fehlenden Spieler. Unzulässig ist die Nichtbesetzung einzelner Bretter ohne Namensnennung der fehlenden Spieler. Spieler, die zweimal kampflos verloren haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die laufende Pokalmannschaftsmeisterschaft der Senioren.

(3) Nach erfolgter Nominierung der Aufstellungen (Aushändigung) ist eine Änderung nicht mehr möglich.

(4) Der Einsatz eines nicht startberechtigten Spielers hat den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes mit der Aberkennung aller Brettpunkte zur Folge. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn über ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer eingesetzt ist.

B.5.5 Ersatzspieler

(1) Jeder Spieler einer Mannschaft kann als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft seines Vereins benannt und eingesetzt werden. Die „höhere“ Mannschaft ist diejenige Mannschaft mit der niedrigeren Rangnummer.

(2) Ein Spieler verliert die Spielberechtigung in einer Mannschaft, wenn er mindestens einmal in höheren Mannschaften seines Vereins eingesetzt worden ist.

B.5.6 Wertung

(1) Eine gewonnene Partie wird mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben ($\frac{1}{2}$) Punkt.

(2) Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet die Berliner Wertung. Ergibt sich auch hier nach Gleichstand, so erreicht die klassentiefere Mannschaft die nächste Runde. Bei Wertungsgleichstand von Mannschaften, die in der gleichen Klasse spielen, wird der Sieger in einem doppelrunden Stichkampf durch Blitzschach ermittelt. Stimmen die Mannschaftsführer überein, darf die Spielzeit pro Spieler bis auf 10 Minuten verlängert werden.

B.5.7 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge je 2 Stunden, danach werden die Partien mit einer zusätzlichen Bedenkzeit je 30 Minuten je Spieler beendet.

B.5.8 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Die Partie gilt als kampflos verloren. Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn weniger als zwei Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.

B.5.9 Ergebnismeldung

(1) Die Ergebnisse sind vom gastgebenden Verein unverzüglich dem Turnierleiter für Seniorenschach der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen zu übermitteln.

B.5.10 Titel

(1) Der Sieger erhält den Titel „Pokalmannschaftsmeister der Senioren der Spielgemeinschaft Niedersachsen/Bremen 20..“.

(2) Die bestplatzierte Mannschaft des Niedersächsischen Schachverbandes erhält den Titel „Niedersächsischer Pokalmannschaftsmeister der Senioren 20..“.

(3) Die bestplatzierte Mannschaft des Landesschachbundes Bremen erhält den Titel „Bremer Pokalmannschaftsmeister der Senioren 20..“.

B.5.11 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C Besonderer Teil für den Niedersächsischen Schachverband.

C.1 Einzelmeisterschaft (LEM)

C.1.1 Spielberechtigung

(1) Die Einzelmeisterschaft wird jährlich in der Form eines Meisterturniers sowie eines Opens (ggf. in mehreren Gruppen) durchgeführt.

(2) Das Meisterturnier ist ein geschlossenes Turnier. Hieran dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzen. Die konkreten Kriterien für die Teilnahmeberechtigung am Meisterturnier werden durch die Ausschreibung festgelegt.

C.1.2 Kostenlose Unterbringung und Startgeldbefreiung

(1) Der Niedersächsische Schachverband stellt für den Titelverteidiger im Meisterturnier die Unterbringung (Übernachtung mit Frühstück) kostenlos und außerdem ein Tagegeld in Höhe von 17,50 EUR zur Verfügung. Der Titelverteidiger und je ein Vertreter eines jeden Bezirks sind startgeldfrei.

C.1.3 Modus

(1) Die Turniere werden nach dem Schweizer System ausgetragen.

(2) Bei Punktgleichheit im Entstand entscheidet die Buchholz-Wertung, wobei die niedrigste Wertung gestrichen wird. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Sonneborn-Berger-Wertung, die Anzahl der Siegpunkte, der direkte Vergleich und danach das Los.

C.1.4 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit im Meisterturnier und Open beträgt 90 Minuten für 40 Züge, nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler 30 Minuten zusätzlich für alle noch verbleibenden Züge. Jeder Spieler erhält je Zug einen Zuschlag von 30 Sekunden zu seiner Bedenkzeit vom ersten Zug an. Die Ausschreibung kann eine abweichende Bedenkzeit regeln.

C.1.5 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Der Schiedsrichter kann diesen Spielbeginn nach eigenem Ermessen verlegen.

C.1.6 Qualifikation

(1) Der Sieger des Meisterturniers ist berechtigt, Niedersachsen bei der nächsten Deutschen Einzelmeisterschaft zu vertreten, die im nächsten Spieljahr des Niedersächsischen Schachverbandes stattfindet. Er benötigt zum Zeitpunkt der Deutschen Meisterschaft eine aktive Spielberechtigung für einen Verein im Niedersächsischen Schachverband. Die erworbene Spielberechtigung gilt nur für das nächste Turnier und ist nicht auf ein späteres übertragbar.

(2) Spieler, die sich aufgrund ihrer Platzierung im Open für das Meisterturnier des Folgejahres qualifiziert haben und während des Opens keinem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes angehören, müssen bis zu jenem Meisterturnier eine aktive Spielberechtigung für einen Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzen. Andernfalls geht die Spielberechtigung auf den bzw. die Nächstplatzierten des Opens über, die zum Zeitpunkt jenes Meisterturniers diese Voraussetzung erfüllen.

C.1.7 Titel

(1) Der Sieger des Meisterturniers erhält den Titel "Meister von Niedersachsen 20..".

C.1.8 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.2 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

C.2.1 Spielberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter eines jeden Bezirks.

(2) Jeder Bezirk hat bei der Meldung die Möglichkeit, einen weiteren Vertreter zu benennen (Freiplatzantrag). Der Referent für Spielgeschehen entscheidet nach der Meldung über die Vergabe der Freiplätze. Ist das Teilnehmerfeld dann noch nicht komplett, kann der Ausrichter die freien Plätze besetzen.

C.2.2 Modus

(1) Der Dähne-Pokal wird jährlich nach dem KO-System durchgeführt. Der erste Gewinnpunkt entscheidet. Bei unentschiedenem Ausgang der 1. Partie wird eine Schnellpartie - Bedenkzeit 10 Minuten zuzüglich 5 Sekunden pro Zug - mit vertauschten Farben gespielt. Endet auch diese Partie unentschieden, entscheidet der erste Gewinnpunkt nach neuer Farbverteilung in Blitzpartien. Die Bedenkzeit beträgt 3 Min. je Spieler zuzüglich 2 Sekunden pro Zug.

(2) Die ersten beiden Runden werden an einem Wochenende ausgetragen.

C.2.3 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt 90 Minuten für 40 Züge, nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler 30 Minuten zusätzlich für alle noch verbleibenden Züge. Jeder Spieler erhält je Zug einen Zuschlag von 30 Sekunden zu seiner Bedenkzeit vom ersten Zug an.

C.2.4 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat.

C.2.5 Qualifikation

(1) Beide Finalisten erwerben das Recht, an der Deutschen Pokaleinzelmeisterschaft teilzunehmen.

C.2.6 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.3 Schnellschachmeisterschaft (LSEM)

C.3.1 Modus

(1) Die Schnellschachmeisterschaft wird jährlich durchgeführt.

(2) Das Turnier wird nach dem Schweizer System ausgetragen. Es werden mindestens 7 Runden gespielt.

(3) Bei Punktgleichheit im Entstand entscheidet die Buchholz-Wertung, wobei die niedrigste Wertung gestrichen wird. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Sonneborn-Berger-Wertung, die Anzahl der Siegpunkte, der direkte Vergleich und danach das Los.

C.3.2 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt nicht weniger als 10 Minuten je Spieler und Partie.

C.3.3 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 10 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat.

C.3.4 Qualifikation

(1) Die beiden bestplatzierten Spieler, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzen, qualifizieren sich für die nächste Deutsche Schnellschacheinzelmeisterschaft.

C.3.5 Titel

(1) Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzt, erhält den Titel " Schnellschachmeister von Niedersachsen 20..".

C.3.6 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.4 Blitzmannschaftsmeisterschaft (LBMM)

C.4.1 Spielberechtigung

(1) Die Blitzmannschaftsmeisterschaft wird jährlich mit 16 Mannschaften ausgetragen. Jeder Verein darf durch höchstens zwei Mannschaften vertreten sein.

(2) Es sind spielberechtigt:

- die drei erstplatzierten Mannschaften der vorjährigen LBMM	3
- je 2 Vertreter der Bezirke I - VI	12
- Vertreter des Ausrichters	1
<hr/>	
insgesamt	16

(3) Machen eine oder mehrere Mannschaften von ihrer Spielberechtigung keinen Gebrauch, so werden die freigewordenen Plätze nur durch andere Mannschaften der betreffenden Bezirke besetzt. Bleiben Plätze unbesetzt, kann der Referent für Spielgeschehen oder ein von ihm benannter Vertreter Freiplätze vergeben.

(4) Eine erworbene Spielberechtigung für die Blitzmannschaftsmeisterschaft gilt nur für das nächste Turnier und ist nicht auf ein späteres Turnier übertragbar.

C.4.2 Modus

(1) Das Turnier wird als Rundenturnier ausgetragen.

(2) Jede Mannschaft besteht aus 4 Stammspielern und bis zu einem Ersatzspieler. Der Ersatzspieler kann nach einer Runde unter Aufrücken der Mannschaft eingesetzt werden. Die Reihenfolge in der vor Turnierbeginn abzugebenden Aufstellung ist bindend.

(3) In jeder Runde werden 2 Partien gespielt. In der 1. Partie wird in der gemeldeten Reihenfolge gegeneinander gespielt. In der 2. Partie tauschen die Bretter 1 und 2 bzw. 3 und 4 einer Mannschaft ihre Plätze. Die Farben werden gewechselt. Acht Partien entscheiden über den Mannschaftssieg.

(4) Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Anzahl der erzielten Brettunkte. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden die Kämpfe der betreffenden Mannschaften gegeneinander in der Reihenfolge Mannschaftspunkte, Brettunkte und Berliner Wertung aus diesen Kämpfen. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Sonneborn-Berger-Wertung und danach das Los.

C.4.3 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt 3 Min. je Spieler zuzüglich 2 Sekunden pro Zug.

C.4.4 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 3 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat.

C.4.5 Qualifikation

(1) Die drei Erstplatzierten qualifizieren sich für die Norddeutsche Blitzmannschaftsmeisterschaft, die als Qualifikationsturnier zur Deutschen Blitzmannschaftsmeisterschaft gilt. Die drei Erstplatzierten qualifizieren sich für die nächste Blitzmannschaftsmeisterschaft des Niedersächsischen Schachverbandes.

C.4.6 Titel

(1) Der Sieger erhält den Titel "Niedersächsischer Blitzmannschaftsmeister 20..".

C.4.7 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.5 Blitzeinzelmeisterschaft (LBEM)

C.5.1 Spielberechtigung

(1) Die Blitzeinzelmeisterschaft wird jährlich mit 28 Spielern ausgetragen.

(2) Es sind spielberechtigt:

- Vorberechtigte aus der vorigen Blitzeinzelmeisterschaft	8
- je 3 Vertreter der Bezirke I - VI	18
- Vertreter des Ausrichters	2
<hr/>	
insgesamt	28

(3) Machen ein oder mehrere Spieler von ihrer Spielberechtigung keinen Gebrauch, so werden die freigewordenen Plätze durch Ersatzspieler der betreffenden Bezirke besetzt. Bleiben Plätze unbesetzt, kann der Referent für Spielgeschehen oder ein von ihm benannter Vertreter Freiplätze vergeben.

(4) Eine erworbene Spielberechtigung für die Blitzeinzelmeisterschaft gilt nur für das nächste Turnier und ist nicht auf ein späteres Turnier übertragbar.

C.5.2 Modus

(1) Das Turnier wird als Rundenturnier durchgeführt.

(2) Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet der direkte Vergleich der betreffenden Spieler gegeneinander. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Anzahl der Siegpunkte, die Sonneborn-Berger-Wertung und danach das Los.

C.5.3 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt 3 Min. je Spieler zuzüglich 2 Sekunden pro Zug.

C.5.4 Wartezeit und Nichtantritt

(1) Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 3 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat.

C.5.5 Qualifikation

(1) Die Plätze 1 bis 3 qualifizieren sich für die folgende Norddeutsche Blitzeinzelmeisterschaft, die als Qualifikationsturnier zur Deutschen Blitzeinzelmeisterschaft gilt.

C.5.6 Titel

(1) Der Sieger erhält den Titel "Blitzmeister von Niedersachsen 20..".

C.5.7 Ausschreibung

(1) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.6 Problemlösungsmeisterschaft

C.6.1 Spielberechtigung

(1) Die Meisterschaft wird offen ausgetragen.

C.6.2 Modus

(1) Die Problemlösungsmeisterschaft wird unter der Leitung des Referenten für Problemschach durchgeführt.

(2) Der Referent für Problemschach stellt die Aufgaben, legt das Bewertungssystem fest und wertet die Lösungen aus.

C.6.3 Qualifikation

(1) Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzt, qualifiziert sich für die darauffolgende Deutsche Problemlösungsmeisterschaft.

C.6.4 Titel

(1) Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzt, erhält den Titel "Niedersächsischer Problemlösungsmeister 20..".

C.6.5 Ausschreibung

(1) Preise werden in dem in der Ausschreibung festgelegten Umfang vergeben.

C.7 Fraueneinzelmeisterschaft

C.7.1 Titel

Der Titel "Frauenmeisterin von Niedersachsen 20.." wird in einem Turnier ausgespielt, zu dem nur Spielerinnen, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzen, spielberechtigt sind.

C.7.2 Ausschreibung

Einzelheiten und Qualifikationen regelt die Ausschreibung.

C.8 Frauenschnellschachmeisterschaft

C.8.1 Spielberechtigung

(1) Die Frauenschnellschachmeisterschaft wird jährlich angeboten.

(2) Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzen.

C.8.2 Qualifikation

(1) Die Siegerin qualifiziert sich für die folgende Deutsche Schnellschacheinzelmeisterschaft der Frauen.

C.8.3 Titel

Die Siegerin erhält den Titel " Schnellschachmeisterin von Niedersachsen 20..".

C.8.4 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.9 Frauenblitzmeisterschaft

C.9.1 Spielberechtigung

(1) Die Frauenblitzmeisterschaft wird jährlich ausgetragen.

(2) Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzen.

C.9.2 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt 3 Min. je Spieler zuzüglich 2 Sekunden pro Zug.

C.9.3 Wartezeit und Nichtantritt

Eine Spielerin ist nicht angetreten, wenn sie 3 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Eine Spielerin hat den Wettkampf aufgenommen, sobald sie den Spielbereich betreten hat.

C.9.4 Qualifikation

Die Siegerin qualifiziert sich für die folgende Deutsche Blitzeinzelmeisterschaft der Frauen.

C.9.5 Titel

Die Siegerin erhält den Titel "Blitzmeisterin von Niedersachsen 20..".

C.9.6 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.10 Einzelmeisterschaft der Senioren

C.10.1 Spielberechtigung

- (1) Die Einzelmeisterschaft der Senioren wird jährlich als offenes Turnier ausgetragen.
- (2) Spielberechtigt sind alle Spieler, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des DSB besitzen. An der offenen Seniorenmeisterschaft können Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit teilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sind.
- (3) Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Jahres erreicht wird.

C.10.2 Modus

- (1) Das Turnier wird nach dem Schweizer System ausgetragen.
- (2) Bei Punktgleichheit im Entstand entscheidet die Buchholz-Wertung, wobei die niedrigste Wertung gestrichen wird. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Sonneborn-Berger-Wertung, die Anzahl der Siegpardien, der direkte Vergleich und danach das Los.

C.10.3 Titel

- (1) Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzt, erhält den Titel "Seniorenmeister von Niedersachsen 20..".
- (2) Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzt und vor dem 01. Januar des dem Turnier folgenden Jahres das 75. Lebensjahr vollendet hat, erhält den Titel „Nestorenmeister von Niedersachsen 20..“.

C.10.4 Ausschreibung

Einzelheiten und Qualifikationen regelt die Ausschreibung.

C.11 Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren

C.11.1 Spielberechtigung

- (1) Die Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren wird jährlich ausgetragen.
- (2) Spielberechtigt sind alle Spieler, die eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des DSB besitzen. An der offenen Seniorenmeisterschaft können Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit teilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sind und im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft stattfindet, das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollenden bzw. vollendet haben.

C.11.2 Modus

- (1) Die Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren wird als Rundenturnier, ggf. mit Vorrunden ausgetragen.

(2) Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet der direkte Vergleich der betreffenden Spieler gegeneinander. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheiden über die Reihenfolge die Anzahl der Siegpunkte, die Sonneborn-Berger-Wertung und danach das Los.

C.11.3 Bedenkzeit

(1) Die Bedenkzeit beträgt fünf Minuten pro Spieler und Partie.

C.11.4 Wartezeit und Nichtantritt

Ein Spieler ist nicht angetreten, wenn er 5 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn den Wettkampf nicht aufgenommen hat. Ein Spieler hat den Wettkampf aufgenommen, sobald er den Spielbereich betreten hat.

C.11.5 Titel

Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung in einem Verein des Niedersächsischen Schachverbandes besitzt, erhält den Titel "Seniorenblitzmeister von Niedersachsen 20..".

C.11.6 Ausschreibung

Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.12 Sonderveranstaltungen

C.12.1 Problemlösungsturniere

Der Referent für Problemschach stellt die Aufgaben, legt das Bewertungssystem fest und überwacht die Turniere. Sie werden unter seiner oder der Leitung eines von ihm Beauftragten durchgeführt.

C.12.2 Kompositionsturniere

(1) In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand kann der Referent für Problemschach Kompositionsturniere ausschreiben.

(2) Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

C.12.3 Länderkämpfe

Hierunter fallen die Vergleichskämpfe mit anderen Landesverbänden. Die Auswahlmannschaft des Niedersächsischen Schachverbandes wird je nach Zuständigkeit vom Referenten für Spielgeschehen, Damen- bzw. Seniorenschach aufgestellt.

C.12.4 Einladungsturniere

Wird der Niedersächsische Schachverband gebeten, zu einem Turnier Spieler abzustellen, und werden die Spieler nicht persönlich eingeladen, so entscheidet der Referent für Spielgeschehen, wer teilnimmt.

C.12.5 Schulungsturniere und Lehrgänge

Teilnehmer an Schulungen und Lehrgängen werden vom Referenten für Spielgeschehen benannt.

D Schlussbestimmungen

D.1 Inkrafttreten

(1) Diese Turnierordnung tritt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Niedersächsischen Schachverbandes am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Der gemeinsame Teil tritt vorbehaltlich einer Zustimmung des Landesschachbundes Bremen ebenfalls am 01. Juli 2023 in Kraft.

Bremen, den 18.03.23